

Steuerliche Neuerungen 2014 Teil 1

Mit 1. Jänner 2014 hat das Finanzministerium wiederum zahlreiche Bestimmungen erlassen. Hier nun eine Übersicht der Neuerungen für Privatpersonen:

Zahlungen von Mieten auf Wohneinheiten

In Abweichung zu den Bestimmungen der Bargeldzahlungen (Limit 999,99 €) sind ab 01.01.2014 alle Mietzahlungen auf Wohneinheiten, unabhängig vom Betrag, nur noch in Form von rückverfolgbaren Zahlungsmitteln durchzuführen (z.B. Scheck oder Banküberweisung).

Erhöhung Steuerabzüge Arbeitnehmer

Die Steuerabzüge für Arbeitnehmereinkommen werden ab dem Jahr 2014 erhöht. Leider wurde hier keine mutige, sondern lediglich ein geringfügige Reduzierung verfügt. Man wird das auf den Lohnstreifen kaum wahrnehmen.

Energetische Sanierung

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen wurde folgendermaßen verlängert:

- 65% für die getätigten Ausgaben im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014;
- 50% für die getätigten Ausgaben im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten wird in seiner derzeitigen Form verlängert. Das Ausgabenlimit bleibt unverändert bei 96.000 €; es werden folgende Steuerabsetzbeträge angewandt:

- 50% auf die getätigten Ausgaben im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014;
- 40% auf die getätigten Ausgaben im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Ab 2016 wird das Ausgabenlimit wieder auf 48.000 € und der Absetzbetrag auf 36% reduziert.

Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten wird bis zum 31.12.2014 verlängert. Die Ausgabenhöhe

bleibt unverändert bei 10.000 €, der Steuerabsetzbetrag bei 50% der getätigten Ausgaben.

Kontrolle Steuerguthaben Mod. 730

Wird mit dem Mod. 730 die Rückzahlung eines Steuerguthaben über 4.000 € beantragt, so wird das Steueramt innerhalb von 6 Monaten eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Familienabsetzbeträge durchführen. Erst nach dieser Überprüfung werden die Beträge über den Lohnstreifen ausbezahlt.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Landwirtschaftliche Grundstücke und Baugrundstücke sowie Gesellschaftsbeteiligungen können wiederum begünstigt steuerlich aufgewertet werden. Diese müssen am 01.01.2014 im Eigentum von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften gewesen sein. Innerhalb 30.06.2014 muss hierfür eine beeidete Schätzung erstellt werden und die Ersatzsteuer im Ausmaß von 4% bzw. 2% bezahlt werden.

Nachzahlung IMU

Bei unzureichender Zahlung der 2. IMU Rate 2013 kann die Differenz innerhalb 16. Juni 2014 straffrei nachbezahlt werden.

Die 5 Promille Zuwendung (IRPEF)

Auch für das Jahr 2014 wurde die 5 Promille Zuwendung an gemeinnützige Einrichtungen wieder bestätigt.

Die 8 Promille Zuwendung (IRPEF)

Die Zweckbestimmung der 8 Promille Zuwendung wurde erweitert. Es können nun auch Sanierungen, Verbesserungen, Sicherungsarbeiten und energetische Sanierungsarbeiten an öffentlichen Schulen gefördert werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater